

Pressemitteilung

Vergaberecht - Rohbau des ersten Bauabschnitts des Bauvorhabens „Neustrukturierung Krankenhaus St. Elisabeth“ kann termingerecht beginnen

Der Landkreis Ravensburg, Eigenbetrieb IKP, kann mit dem Rohbau des ersten Bauabschnitts des Bauvorhabens „Neustrukturierung Krankenhaus St. Elisabeth“ termingerecht beginnen.

Das OLG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 08.01.2010 einen Nachprüfungsantrag der Züblin AG endgültig zurückgewiesen. Bereits zuvor hatte sich die Vergabekammer Baden-Württemberg aufgrund der vom Eigenbetrieb hinterlegten Schutzschriften geweigert, den Nachprüfungsantrag zuzustellen und das Vergabeverfahren auszusetzen. Das Vergaberecht sieht die Hinterlegung von Schutzschriften durch den Auftraggeber erst seit dem Inkrafttreten der GWB-Novelle im vergangenen Jahr vor. Mit dem Nachprüfungsantrag wollte die Züblin AG die Erteilung des Zuschlags für die Rohbauarbeiten des Bauteils A an eine Bietergemeinschaft aus Georg Reisch GmbH & Co. KG und Josef Hebel GmbH & Co. KG verhindern.

Kapellmann und Partner beraten den Landkreis Ravensburg, Eigenbetrieb IKP bei seinem Bauprojekt Neustrukturierung Krankenhaus St. Elisabeth und haben den Eigenbetrieb jetzt auch im Verfahren vor der Vergabekammer und dem OLG Karlsruhe vertreten. Die Gesamtbaumaßnahme gilt in der Region Oberschwaben als „Jahrhundertprojekt“ und umfasst ein Neubauvolumen von ca. 33.000 m² BGF und 136.000 m³ BRI. Im Bestand werden ca. 22.000 m² BGF und 90.000 m³ BRI umgebaut. Zudem erfolgt ein Rückbau von Gebäudeteilen von ca. 130-140.000 m³ umbauten Raumes. Das Krankenhaus verfügt über 520 Betten und ist damit die größte Klinik in der Region Oberschwaben. Das Gesamtinvestitionsvolumen des Bauprojekts beläuft sich auf rund 200 Mio. Euro.

Dr. Marcus Hödl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht am Münchener Standort der Kanzlei Kapellmann und Partner:

„Wir freuen uns, dass mit diesem wichtigen Bauabschnitt termingerecht begonnen werden kann. Angesichts der durch Vergabenachprüfungsverfahren regelmäßig entstehenden Terminverschiebungen erleiden öffentliche Auftraggeber häufig schon dadurch – später nicht mehr behebbare – Nachteile, dass ihnen ein Nachprüfungsantrag zugestellt wird und sie deshalb den Zuschlag nicht zum geplanten Termin erteilen dürfen. Dann nämlich kommen auf sie wegen der Verschiebung der Bauzeit erhebliche Kosten zu, selbst wenn sie die Verfahren vor der Vergabekammer schließlich gewinnen. Durch die konsequente Vertretung der Interessen unseres Mandanten schon im Vorfeld des Nachprüfungsverfahrens und die Nutzung des neu geschaffenen Instruments der Schutzschrift konnten wir von unserem Mandanten erheblichen finanziellen Schaden abwenden.“

Vertreter Landkreis Ravensburg, Eigenbetrieb IKP:

Kapellmann und Partner (München): Dr. Marcus Hödl

Vertreter Züblin AG:

Rechtsanwälte Ax, Schneider & Kollegen (Neckargemünd): Dr. Ax

OLG Karlsruhe, Vergabesenat (AZ 15 Verg 1/10)